

**Entgeltordnung  
für die Vermietung von Fahrradabstellplätzen in  
Fahrradsammelschließanlagen der Stadt Neumünster  
vom 19.02.2018**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 13.02.2018 folgende Entgeltordnung für die Vermietung von Fahrradstellplätzen in Fahrrad-Sammelschließanlagen der Stadt Neumünster erlassen:

**§ 1 Entgelterhebung**

Für die Nutzung der Fahrradsammelschließanlagen der Stadt Neumünster wird ein Entgelt gemäß § 2 dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2 Höhe der Entgelte**

- (1) Für die Nutzung der Fahrradsammelschließanlagen werden folgende Entgelte erhoben:
  - für 12 Monate: 55 Euro
  - für 6 Monate: 30 Euro
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus Gründen, die die Stadt Neumünster nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch der Stadt Neumünster auf den Mietpreis bestehen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt reduziert oder erlassen werden.

**§ 3 Einzug des Entgelts**

Das Entgelt wird durch die Fa. Kienzler Stadtmobiliar GmbH auf der Grundlage von Mietverträgen, welche über die Buchungsplattform [www.nah.sh/bikeandride](http://www.nah.sh/bikeandride) geschlossen werden, eingezogen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Neumünster, den 19.02.2018

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.03.2018  
Bereitgestellt im Internet am 26.02.2018  
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 26.02.2018